



Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 9. Juni 2024 stattfindende Kommunalwahl in der Gemeinde Sanitz auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, die Gemeinde Sanitz, ist gem. § 61 Abs. 1,2 LKWG M-V in keine Wahlbereiche eingeteilt. Das Wahlgebiet entspricht dem Wahlbereich.

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber/in vorschlagen (Einzelbewerbung)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des §62 Abs. 2 S. 2 LKWG M-V weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen. (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt.

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V spätestens

26. März 2024, 16:00 Uhr
Gemeindewahlbehörde (Zimmer 1.7)
Rostocker Straße 19
18190 Sanitz

schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf des 28. März 2024 können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

3.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1195), einzureichen.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt (§ 49 Abs. 2 LKWO M-V) und stehen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Sanitz unter dem Reiter Wahlen zur Verfügung. Die Formblätter sind zudem im Internet unter der Adresse <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> verfügbar.

Bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten (§ 16 Abs.1 LKWG M-V). Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
2. Die Bewerberinnen/ Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 15 Abs.4 LKWG M-V).
3. Als Bewerberin/ Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat (§ 16 Abs.3 LKWG M-V).
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein (§ 16 Abs.4 LKWG M-V).
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V). Das Wahlgebiet umfasst die Gemeinde Sanitz. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigung für das gesamte Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
6. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V).
7. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 Satz 4 LKWO M-V).
8. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin/ ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V).
9. Ein eingereichter Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung auch zurückgenommen werden. Änderungen und Rücknahmen bedürfen einer gemeinsamen schriftlichen unwiderruflichen Erklärung der Vertrauenspersonen.

4. Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

In der Gemeinde Sanitz beträgt gem. § 60 Abs. 3 LKWG M-V die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung 19.

5. Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Die Anzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt sich nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V. Dem entsprechend sind auf einem Wahlvorschlag für die Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber zu benennen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden gemäß § 15 Abs. 1 LKWO M-V in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LKWO M-V i. V. m. § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 03. Mai 2024) in der Gemeinde Sanitz ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung, haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat wird auf die Bestimmungen des § 25 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

Sanitz, 02.02.2024



S. Brockmann
Gemeindewahlleiter